



An den Grossen Rat

17.5310.02

GD/P175310

Basel, 6. Dezember 2017

Regierungsratsbeschluss vom 5. Dezember 2017

Schriftliche Anfrage Felix W. Eymann betreffend «ärztliche Überprüfung der Fahrtauglichkeit»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Felix W. Eymann dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Eidgenössischen Räte haben beschlossen, die Vorschriften betreffend ärztlicher Kontrolle der Fahrtüchtigkeit zu ändern. Neu soll die Untersuchung nicht bereits ab 70 Jahren erfolgen sondern ab 75 Jahren. Diese Gesetzesänderung auf Bundesebene erfordert den Nachvollzug im Kanton.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ab wann wird die Erhöhung der Altersgrenze wirksam?
2. Werden auch die Einschränkungen aufgehoben, die für die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte Gültigkeit hatten?
3. Wie und wann gedenkt das zuständige Departement diese Neuerungen zu kommunizieren?

Felix W. Eymann“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ab wann wird die Erhöhung der Altersgrenze wirksam?

In seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2017 zum Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates (KVF-N) vom 21. März 2017 betreffend die parlamentarische Initiative 15.456 «Heraufsetzung der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung für Senioren-Autofahrer vom 70. auf das 75. Altersjahr» führt der Bundesrat bezüglich Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Alterslimite für die verkehrsmedizinische Untersuchung aus, dass die Hinaufsetzung der Alterslimite Auswirkungen auf das neue Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) hat. Dieses soll an Ostern 2018 eingeführt werden und das heutige Datensystem MOFAD, das Daten zur Fahrzeug- und Führerzulassung sowie zu Administrativmassnahmen beinhaltet, ablösen. Um die Einführung des IVZ an Ostern 2018 nicht zu gefährden, sollte die Erhöhung der Alterslimite frühestens im zweiten Quartal 2019 umgesetzt werden. Ein früheres Inkrafttreten der neuen Regelung hätte eine Verschlechterung der Datenqualität zur Folge und würde die Einführung des IVZ insgesamt gefährden. Die Information der Öffentlichkeit über den Zeit-

punkt der Wirksamkeit der Hinaufsetzung der Alterslimite liegt in der Zuständigkeit des Bundesrates. Sobald entsprechende Beschlüsse vorliegen, wird der Bundesrat darüber informieren.

2. Werden auch die Einschränkungen aufgehoben, die für die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte Gültigkeit haben?

Die Bestimmungen der aktuell geltenden Verkehrszulassungsverordnung (Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen im Strassenverkehr, VZV, SR 741.51) betreffend Ärztinnen und Ärzten, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen, werden durch die geplante Hinaufsetzung der Altersgrenze nicht berührt.

3. Wie und wann gedenkt das zuständige Departement diese Neuerungen zu kommunizieren?

Die Kommunikation über die inhaltliche Umsetzung der von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Hinaufsetzung der Alterslimite vom 70. auf das 75. Altersjahr liegt in der Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesrates. Sobald entsprechende Beschlüsse vorliegen, wird der Bundesrat darüber informieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin